

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1947

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 21. Januar 1947

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Inhalt:**I. Bekanntmachungen:**

- 1) Kollektenliste für das Jahr 1947
- 2) Schaffung von Kleingartenland für Umsiedler
- 3) Beteiligung der Umsiedler an der Verwaltung der Kirchgemeinden
- 4) Kirchengesetz vom 28. November 1946 betreffend die Reinigung der Kirche von wesensfremden Einflüssen

- 5) Kirchengesetz vom 28. November 1946 zur Abänderung von Kirchensteuergesetzen
- 6) Wort der Landessynode an die Kirchenältesten

II. Personalien: 7) bis 25)**I. Bekanntmachungen**

- 1) G.-Nr. / 441/1 II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1947

Für die Zeit von Neujahr bis Silvester 1947 werden hiermit folgende Kollekten für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

1. Januar (Neujahr): für die Innere Mission unserer Landeskirche
12. Januar (1. nach Ep.): für die Heidenmission
19. Januar (2. nach Ep.): für die Christenlehre
2. Februar (Septuagesima): für die evangelische Frauenarbeit
16. Februar (Estomihi): für den Aufbau zerstörter Kirchen
2. März (Reminiszerer): für Kriegshinterbliebene und Kriegsgräberfürsorge
16. März (Lätare): für die Bahnhofsmision
30. März (Palmsonntag): für die Jugendarbeit unserer Landeskirche
4. April (Karfreitag): für das Diakonissen-Mutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
6. April (Ostersonntag): für besondere Notstände in unserer Landeskirche
7. April (Ostermontag): für die Flüchtlingsseelsorge
20. April (Mis. Dom.): für die Kindergottesdienstarbeit
4. Mai (Kantate): für die Kirchenmusik
15. Mai (Himmelfahrt): für die Heidenmission
25. Mai (Pfingstsonntag): für die Innere Mission
26. Mai (Pfingstmontag): für die Volksmission in unserer Landeskirche
1. Juni (Trin.): für die Seelsorge an den Kriegsgefangenen
8. Juni (1. nach Trin.): für das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

22. Juni (3. nach Trin.): für das Augustenstift in Schwerin
6. Juli (5. nach Trin.): für die Christenlehre
20. Juli (7. nach Trin.): für den Dienst der Kirche an Wandernden und Heimatlosen
3. August (9. nach Trin.): für die Linderung der großen gesamtkirchlichen Notstände innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland
10. August (10. nach Trin.): für die Judenmission
24. August (12. nach Trin.): für das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland
31. August (13. nach Trin.): für den Michaelshof, Erziehungsanstalt und Kinderheim in Rostock-Gehlsdorf
7. September (14. nach Trin.): für die Innere Mission
21. September (16. nach Trin.): für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft
5. Oktober (Erntedankfest, 1. Sonntag nach Michaelis): für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter und beschädigter evangelisch-luth. Kirchen in Mecklenburg
19. Oktober (3. nach Mich.): für die kirchliche Männerarbeit
2. November (Reformationsfest): für die Verkündigung des Evangeliums in der Diaspora
16. November (vorletzter Sonntag im Kirchenjahr): für die Christenlehre
19. November (Bußtag): für das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland
23. November (Ewigkeitssonntag): für besondere Notstände in unserer Landeskirche
30. November (1. Advent): für die Christenlehre

14. Dezember (3. Advent): für das Alexandrinestift und das Maria - Martha - Heim in Rostock

25. Dezember (1. Weihn.-Tag): für das Diakonissen-Mutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust

26. Dezember (2. Weihn.-Tag): für das Anna-Hospital in Schwerin

Bis auf weiteres sind die Kollekten nicht an die Pröpste, sondern unmittelbar an den Oberkirchenrat, Konto Nr. 2636/100.01 bei der Mecklenburgischen Landesbank in Schwerin, zu überweisen, und zwar jeweils binnen sieben Tagen. Die Herren Pastoren wollen für pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen. An allen in dieser Kollektenliste nicht aufgeführten Sonn- und Feiertagen können die Kirchgemeinden für ihre eigenen Bedürfnisse sammeln. Es wird aber angeordnet, daß die Kirchgemeinden jährlich durch die Landes-superintendenturen über die Erträge der ihnen verbleibenden Kollekten und über die Verwendung dieser Erträge berichten. Dabei ist anzugeben, wieviele Kollektengelder

1. für allgemeine Zwecke des Haushaltsplanes,
2. für Zwecke örtlicher Liebestätigkeit,
3. für die Christenlehre,
4. für besondere Zwecke

verwendet worden sind.

Schwerin, den 16. November 1946

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

2) G.-Nr. / 45 / III 9 g 1

Schaffung von Kleingartenland für Umsiedler

Die Herren Ortsgeistlichen, Kirchenökonomien, Kirchenprovisoren und sonstige Verwalter kirchlicher Ländereien werden ersucht, sich die Bereitstellung von Kleingartenland für Umsiedler aus kirchlichen Ländereien angelegen sein zu lassen, sofern in ihrer Gemeinde ein Bedürfnis nach solchem Kleingartenland besteht. Für den Fall, daß kirchliche Ländereien für diesen Zweck zurzeit nicht verfügbar sind, muß mit den Pächtern dahin verhandelt werden, daß das Pachtverhältnis vorzeitig beendet wird, wobei etwa eintretende Härten durch Austausch mit solchen Pachtparzellen, deren Pächter weniger auf das Pachtland angewiesen sind, ausgeglichen werden müssen.

Über derartige Veränderungen der Pachtverhältnisse und wegen des Abschlusses der Pachtverträge ist auf dem Dienstwege zu berichten.

Schwerin, den 22. November 1946

Der Oberkirchenrat

I. A.: Niendorf

3) G.-Nr. / 52 / VI 49 g 1

Beteiligung der Umsiedler an der Verwaltung der Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben in großem Umfange Umsiedler aus dem Osten aufgenommen, die damit nicht nur Glieder dieser Gemeinden geworden sind, sondern auch besonders lebhaften Anteil am kirchlichen Leben nehmen. Diese Gemeindeglieder auch an der Verwaltung der Kirchgemeinden im notwendigen Maße zu beteiligen, ist dem Oberkirchenrat ein ernstes Anliegen. Die Bestimmungen über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten gaben durchaus die Möglichkeit, daß auch Umsiedler als Kirchenälteste gewählt werden konnten. Der Oberkirchenrat hofft, daß von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch gemacht worden ist. Sollte aber in einer Kirchgemeinde noch kein Vertreter der Umgesiedelten dem Kirchgemeinderat angehören, so ordnet der Oberkirchenrat hierdurch an, daß in diesem Falle der betreffende Kirchgemeinderat einen kirchlich bewährten Mann aus den Umsiedlern, auf den die Vorschriften über die Wählbarkeit nach dem Kirchengesetz zutreffen, mit beratender Stimme sich zuordnet und an seinen Sitzungen teilnehmen läßt. Von dem Geschehenen ist über die Landessuperintendentur an den Oberkirchenrat zu berichten.

Schwerin, den 28. November 1946

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

4) G.-Nr. / 89 / II 1 o

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 28. November 1946, betreffend die Reinigung der Kirche von wesensfremden Einflüssen

§ 1

1. Geistliche, Beamte, Angestellte und sonstige Diener der Kirche, die
 - a) der nationalkirchlichen Einung Deutsche Christen, der Deutschen Pfarrergemeinde, der Mecklenburgischen Pfarrerkameradschaft oder ähnlichen Zusammenschlüssen angehört oder nahe gestanden haben,
 - b) Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen sind,
 - c) ohne Mitglieder gewesen zu sein, Anhänger der nationalsozialistischen Weltanschauung gewesen und für sie öffentlich eingetreten sind,
 sind darauf zu prüfen, ob sie im Dienst der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche verbleiben können.

2. Der gleichen Prüfung unterliegen die Mitglieder der Landessynode.
3. Ebenso unterliegen alle seit dem 30. Januar 1933 bis zum 28. Juni 1945 zu kirchlichen Ämtern berufenen Personen der Beurteilung und Entscheidung auf Grund dieses Gesetzes.
4. Die Prüfung hat durch eine Spruchkammer zu erfolgen.

§ 2

1. Das Verfahren vor der Spruchkammer schließt mit einer Entscheidung, die lautet:
 - I. bei Geistlichen
 - a) auf Feststellung, daß Maßnahmen aus diesem Gesetz nicht erforderlich sind, oder
 - b) auf Einstellung des Verfahrens oder
 - c) auf Versetzung in eine andere Stelle oder
 - d) auf Entfernung aus dem Amt oder
 - e) auf Entlassung aus dem Dienst der Kirche,
 - II. bei den sonstigen Dienern der Kirche
 - a) auf Feststellung, daß Maßnahmen aus diesem Gesetz nicht erforderlich sind, oder
 - b) auf Einstellung des Verfahrens oder
 - c) auf Versetzung in eine andere Stelle oder
 - d) auf Entlassung aus dem Dienst,
 - III. bei den Mitgliedern der Landessynode
 - a) auf Festsetzung, daß Maßnahmen aus diesem Gesetz nicht erforderlich sind, oder
 - b) auf Aberkennung der Mitgliedschaft.
2. Gegen Betroffene, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann statt der Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst oder Versetzung in eine andere Stelle die Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen werden.

§ 3

1. Wer aus dem Dienst der Kirche entlassen wird, verliert den Anspruch auf sämtliche Dienstbezüge und auf Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung zu führen.
2. Bei Geistlichen hat die Entlassung zugleich den Verlust des geistlichen Standes zur Folge.
3. In dem Spruch kann zugleich ein Übergangsgeld bis zur Hälfte der zuletzt bezogenen Dienstbezüge auf höchstens drei Jahre festgesetzt werden. Als Dienstbezüge gelten alle Geld- und Sachbezüge, die bei der Festsetzung der Lohnsteuer zugrunde gelegt werden. Ist freie Wohnung gewährt, so gehört auch der dafür bei der Lohnsteuerberechnung angenommene Wert zu den Dienstbezügen. Be-

züge aus Nebenämtern aller Art bleiben unberücksichtigt.

§ 4

1. Wer aus dem Amt entfernt wird, verliert das bisherige Amt sowie den Anspruch auf sämtliche Dienstbezüge und auf Versorgung, er bleibt jedoch im Pfarramt anstellungsfähig und behält die Rechte des geistlichen Standes.
2. An Stelle der Versorgungsbezüge kann ein Übergangsgeld auf die Dauer von fünf Jahren gewährt werden, und zwar im ersten und zweiten Jahr in Höhe von zwei Dritteln, danach in Höhe der Hälfte der zuletzt empfangenen Dienstbezüge. Für die Berechnung der Dienstbezüge gelten die Bestimmungen des § 3 entsprechend.

§ 5

1. Die Versetzung geschieht durch Anstellung in einem anderen Amte. Dieses kann von geringerem Rang sein. Eine Minderung des Dienst Einkommens kann mit der Versetzung verbunden werden. Die mit dem bisherigen Amt verbundenen besonderen Bezüge fallen mit der Versetzung fort.
2. Der Geistliche hat nur die der neuen Stelle entsprechende Amtsbezeichnung zu führen. Ebenso ist den sonstigen Dienern der Kirche die Weiterführung der bisherigen Dienstbezeichnung nicht gestattet.
3. a) Erweist sich die Versetzung in eine andere Stelle als nicht durchführbar, so treten nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Spruches die Rechtswirkungen der Versetzung in den Ruhestand ein.
- b) Ist die Versetzung in eine andere Stelle infolge eines nach der Fällung des Spruches vom Betroffenen gezeigten schuldhaften Verhaltens nicht möglich, so treten die Rechtswirkungen der Entfernung aus dem Amte ein.

Die Entscheidung erfolgt in diesem Falle durch den Oberkirchenrat. Sie kann von dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung an ihn durch einen beim Oberkirchenrat einzureichenden Schriftsatz angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet das Kirchengengericht erster Instanz endgültig.

§ 6

1. Die nach § 1 zu bildende Spruchkammer setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus einem zum Richteramt befähigten Mitglied der Landessynode, das den Vorsitz führt. Falls nicht genügend zum Richteramt befähigte Mitglieder der Synode zur Verfügung stehen, kann eine andere zum Richteramt befähigte nicht der Landessynode an-

gehörende Person, die Glied der Landeskirche ist, zum Vorsitzenden ernannt werden.

- b) aus einem Landessuperintendenten,
 - c) aus einem weiteren Mitgliede der Landessynode, und zwar einem Geistlichen bei einem Verfahren gegen einen Geistlichen, in allen anderen Fällen aus einem Nichtgeistlichen.
2. Alle Mitglieder der Spruchkammer sind von der Landessynode zu berufen.
 3. Die Spruchkammer ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenene Kirchenbehörde.

§ 7

1. Die Spruchkammer bestimmt das Verfahren nach ihrem Ermessen. Der Oberkirchenrat hat Anspruch, jederzeit gehört zu werden.
2. Die Entscheidung erfolgt, soweit nicht der Vorsitzende ein schriftliches Verfahren für ausreichend erachtet, auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der der Betroffene zu laden ist. Falls der Betroffene nicht erscheint, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.
3. Die Entscheidung erfolgt nach mündlicher Verhandlung durch ein Urteil, im Falle des schriftlichen Verfahrens durch einen Beschluß. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
4. Der Betroffene hat das Recht, sich durch einen Geistlichen oder einen Laien verteidigen zu lassen.

§ 8

Gegen die Entscheidung der Spruchkammer kann von dem Oberkirchenrat oder dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Verkündung des Urteils bzw. Zustellung des Beschlusses der Spruchkammer an den Betroffenen bei der Spruchkammer Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet das Kirchengericht erster Instanz endgültig.

§ 9

1. Dieses Gesetz ist auch auf bereits im Ruhestand befindliche Geistliche und sonstige Diener der Kirche anzuwenden.
2. Auch Ansprüche von Ruhegehalts-Empfängern und Hinterbliebenen können nach diesem Gesetz neu geregelt werden.

§ 10

1. Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle der Entscheidung nach § 2 Ziffer I a, II a und III a und b die Landeskirchenkasse, in den übrigen Fällen der Betroffene.
2. Im Falle von § 2 Ziffer I a, II a und III a kann dem Betroffenen auch Ersatz seiner notwendigen Auslagen aus der Landeskirchenkasse zugewilligt werden.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1946 in Kraft.

Schwerin, den 12. Dezember 1946

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

5) G.-Nr. / 609 / III 1 n

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem der Präsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 28. September 1946 erklärt hat, daß von Staats wegen gegen den Erlaß dieses Gesetzes nichts zu erinnern ist.

Kirchengesetz vom 28. November 1946 zur Abänderung von Kirchensteuergesetzen

Artikel I

§ 1 des Kirchengesetzes, betr. die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen vom 1. Juni 1928 in der durch das Kirchengesetz vom 1. Juli 1931 abgeänderten Fassung (Kirchliches Amtsblatt 1932, Seite 92), erhält folgenden Wortlaut:

„Jeder Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg, der bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Kirchensteuergrundbetrag von 3,— RM für das Kalenderjahr zu zahlen.“

Artikel II

1. § 1 Absatz 2 Ziffer 1 des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 (Kirchliches Amtsblatt 1932, Seite 89 fg.) erhält folgende Fassung:

1. „6 v. H. der Reichseinkommensteuer (Lohnsteuer) für das Kalenderjahr oder den in ihm endenden Steuerabschnitt (Einkommensteuerzuschlag). Dieser Satz ermäßigt sich auf 5 v. H. für diejenigen Einkommensteuerpflichtigen und Lohnsteuerpflichtigen, deren Einkommensteuer den Betrag von jährlich 21,84 RM oder deren Lohnsteuer den Betrag von monatlich 1,82 RM nicht übersteigt.

Der Einkommensteuerzuschlag darf jedoch höchstens 2 v. H. des der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 4 dieses Gesetzes zugrunde gelegten Einkommens betragen.“

2. Die Bestimmungen über den Vermögenssteuerzuschlag in § 1 Absatz 2 Ziffer 2, §§ 2 und 5 des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 (Kirchliches Amtsblatt 1932, Seite 89 fg.) finden bis auf weiteres keine Anwendung.
3. Die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 über die Erhebung eines Grundbesitzerzuschlages (§ 1 Absatz 2 Ziffer 3) bleiben in dem bisherigen Umfange unberührt.

4. § 4 des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung des Zuschlages zur Reichseinkommensteuer ist das der Einkommensteuer (Lohnsteuer) des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legende steuerpflichtige Einkommen maßgebend.

Die Veranlagung dieser Kirchensteuer erfolgt nicht auf Grund der Tarife in den Anlagen A und B zum Kontrollratsgesetz Nr. 12, sondern nach dem am 8. Mai 1945 geltenden Tarif für die Einkommensteuer ohne den Kriegszuschlag (enthalten in der Ausgabe B der Einkommensteuertabelle für 1942 und 1943 — die Steuersätze für 1943 —, herausgegeben vom Reichsverlagsamt — vgl. Reichssteuerblatt 1943, Seite 113 —).

Der Einkommensteuerzuschlag auf das dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkommen wird nebst dem Kirchensteuergrundbetrag durch die Leiter der Kirchensteuerämter in vier Teilbeträgen erhoben, und zwar der erste Teilbetrag am 31. März, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides, der zweite Teilbetrag am 2. Juni, der dritte Teilbetrag am 30. September und der vierte Teilbetrag am 1. Dezember.

Die Kirchensteuer der zur Einkommensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen wird nach Maßgabe und im Anschluß an die Vorauszahlungen bzw. Nachzahlungen auf die Einkommensteuer durch die Steuerkasse der Landessteuerämter erhoben.“

Artikel III

1. Hinsichtlich der Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.
2. Auf die nach diesem Gesetz für 1946 geschuldeten Kirchensteuerbeträge sind die bisher von den Landessteuerämtern und den Kirchensteuerämtern erhobenen Vorauszahlungen anzurechnen. Etwa überzahlte Beträge sind auf Antrag zu erstatten.

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1946 in Kraft. Das Kirchengesetz vom 13. Oktober 1941 zur Abänderung des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 — Kirchliches Amtsblatt 1942, Seite 1 — wird gleichzeitig aufgehoben.

Schwerin, den 12. Dezember 1946

Der Oberkirchenrat
Dr. Beste

6) G.-Nr. VI 49 g

Wort der Landessynode an die Kirchenältesten

Die Landessynode grüßt die Ältesten der Gemeinden mit dem Wort der Heiligen Schrift:

„Weidet die Herde Christi, so euch befohlen ist und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich; nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern von Herzensgrund; nicht als die übers Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Herde!“ (1. Petri 5, 2—3).

Die Synode erwartet darum die anhaltend freudige Mitarbeit der Kirchenältesten an der Auferbauung unserer lieben Kirche und erbittet die brüderliche Zusammenarbeit mit den Trägern des Amtes, um die Gemeinde Christi vom Worte Gottes her zu erneuern. Jeder Pastor muß eine Bruderschaft von betenden und sich mit ihrem Beispiel in Haus und Beruf als Christen bewährenden Gemeindeglieder um sich haben, damit die immer drohende Gefahr der Pastorenkirche überwunden werde.

Mit dem Wegfall der privaten Patronate, die oft allein die Lasten für die Erhaltung der Gottes- und Pfarrhäuser getragen haben, ist eine Erweiterung der Befugnisse und Pflichten der Kirchengemeinderäte zu erwarten. Doch genügen schon jetzt die in der Kirchenverfassung umschriebenen Rechte und Pflichten, bewußte Gemeindeglieder zur Mitverantwortung für das Leben ihrer Gemeinde zu rufen, ob sie ihr von Jugend auf entstammen oder in ihr erst durch die Umsiedlung Heimatrecht gewonnen haben. Es geschehe zum Lobpreis Christi allerorts.

In der Zeit des Kirchenkampfes waren es oft gerade Laien, die unerschrocken und gläubig gegen den Einbruch der Irrlehre in den Raum der Kirche aufgestanden sind und ohne Menschenfurcht Christus als ihren alleinigen Herrn bekannt haben. Daran gedenkt die Synode in Dank gegen Gott, den Herrn, und ruft zu fernerer Treue.

Vorstehendes Wort der Landessynode wird hiermit bekanntgegeben.

Die Konsynodalen werden gebeten, dieses Wort mündlich und persönlich mit einem Bericht über den Verlauf der Tagung den Kirchengemeinderäten ihres Kirchenkreises bekanntzugeben.

Schwerin, den 12. Dezember 1946

Der Oberkirchenrat
Dr. Beste

II. Personalien

Bestellt wurden:

7) Pastor Wilhelm Lübbert in Zarrentin zum Propsten des Wittenburger Zirkels zum 1. November 1946. /32/ 1 VI 31 a

8) Propst Hans Reuter in Hagenow zum Propsten des Hagenower Zirkels zum 1. November 1946. /40/ VI 18 b

Berufen wurden:

9) Pastor Paul Friedrich Burchard in Garwitz zum Pastor daselbst vom 1. Oktober 1946 ab. /315/ Pred.

10) Pastor Bruno Hoepcker in Rostock, St. Nikolai, 2. Pfarrstelle, zum Pastor daselbst vom 1. November 1946 ab. /255/ 1 St. Nikolai II. Pred.

11) Pastor Walter Lemcke in Brunow zum Pastor der Pfarrstelle St. Nikolai in Wismar vom 1. November 1946 ab. /62/ St. Nik. Pred.

12) Pastor Gerhard Schmitt in Sanitz zum Pastor daselbst vom 1. November 1946 ab. /169/ 1 Pred.

13) Pastor Achim Peters in Schorrentin zum Pastor daselbst vom 1. Dezember 1946 ab. /190/ Pred.

Beauftragt wurden:

14) Pastor Helmuth Kueßner in Kirch Mummendorf mit der Vertretung der Verwaltung der Pfarre Parkentin vom 1. Oktober 1946 ab. /156/ 1 Pred.

15) Hilfsprediger Gerhard Wendt zu Schwerin mit der Hilfeleistung an der Pfarre Malchin vom 1. November 1946 ab. /227/ 1 Pred.

16) Hilfsprediger Johannes Grahl zu Schwerin mit der Hilfeleistung an der Pfarre St. Paul in Schwerin vom 1. November 1946 ab. /249/ 1 St. Paul, Pred.

17) Pastor Friedrich Schoof, Landessuperintendent a. D. in Rostock, mit der Verwaltung der Pfarre Karbow vom 15. November 1946 ab. /190/ 1 Pred.

18) Pastor Martin Laudien in Schloen mit der Verwaltung der Pfarre Ankershagen vom 1. Dezember 1946 ab. /342/ 1 Pred.

Übernommen wurde:

19) Pastor Gerhard Schmitt in Sanitz zum 1. September 1946. /11/ Pers.-Akten.

In den Ruhestand versetzt wurde:

20) Pastor Hermann Balcke in Parchim auf seinen Antrag zum 15. Oktober 1946. /47/ Pers.-Akten.

Aufgerückt ist:

21) Pastor Kleiminger in Schwerin von der 2. auf die 1. Pfarrstelle an der St.-Nikolai-Kirche zum 1. Juli 1946. /349/ Pred.

Die 2. theologische Prüfung bestanden:

22) Hilfsprediger Johannes Grahl und Hilfsprediger Gerhard Wendt am 28. Oktober 1946.

Heimgerufen sind:

23) Hilfsprediger Ernst Wistof in Groß Varchow am 22. September 1946 im 67. Lebensjahr. /41/ Pers.-Akten.

24) Pastor Karl Heinrich Büsching in Kirch Mummendorf am 7. Oktober 1946 im 64. Lebensjahr. Er stand nicht im Dienst der Landeskirche. /712/ 18 VI 47 c.

25) Pastor Johannes Martens in Lambrechtshagen am 14. Oktober 1946 im 74. Lebensjahr. /59/ Pers.-Akten.